

Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Runkel (Taxi-Tarif)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Runkel (§ 47 Abs. 4 PBefG).

(2) Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Runkel umfasst das Gebiet der Stadtteile Arfurt, Dehrn, Ennerich, Eschenau, Hofen, Runkel, Steeden, Schadeck, Wirbelau.

(3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

(4) Insbesondere wird auf § 47 Abs. 2 PBefG verwiesen, wonach Taxen auf öffentlichen Plätzen nur in der Stadt bereitgestellt werden dürfen, in der sich der Betriebssitz des Unternehmers befindet.

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartepreis und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|---|------------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | 2,00 Euro |
| 2. Fahrpreis pro km (Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke 0,10 Euro) | 1,70 Euro |
| 3. Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten); die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. | 21,00 Euro |

(2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben. Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist das Entgelt für die Anfahrt – auch im Stadtgebiet – einschließlich Grund- und Kilometerpreis zu vergüten.

(3) Bei Beförderungen über den Geltungsbereich nach § 1 hinaus ist das Beförderungsentgelt für den außerhalb liegenden Streckenanteil vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Durch die Vereinbarung darf das Beförderungsentgelt nach Abs. 1 für das Pflichtfahrgebiet oder das erweiterte Pflichtfahrgebiet nicht umgangen werden.

§ 3

Zuschläge

Die Beförderung von Kleingepäck ist frei. Für sperriges Gepäck, z.B. Kinderwagen, Rodelschlitten, Skier und andere Gepäckstücke von besondere Größe bzw. von einem Gewicht über 30 kg wird ein Zuschlag von 0,51 Euro pro Stück, für lebende Tiere (Blindenhunde sind frei) je Tier ein Zuschlag von 0,51 Euro erhoben.

§ 4

Sondervereinbarungen

(1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2 und 3 dieser Verordnung unter folgender Voraussetzung zulässig:

1. Die Ordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere die Beförderungspflicht, darf durch die Vereinbarungen nicht gestört werden.
2. Beförderungsentgelte und -bedingungen müssen schriftlich vereinbart sein.
3. Die Sondervereinbarung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, eine Mindestfahrtenanzahl oder einen Mindestumsatz im Monat ein pauschales Abrechnungsverfahren festlegen.

(2) Sondervereinbarungen und ihre Änderungen sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Inkrafttreten anzuzeigen. Das vereinbarte Beförderungsentgelt kann den Beförderungen zugrunde gelegt werden, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage der Sondervereinbarung widerspricht.

§ 5

Zahlungsweise

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.

(2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Name und Anschrift des Unternehmers,
2. Ordnungsnummer,
3. Beförderungsentgelt,
4. Datum,
5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgasts sind in die Bescheinigungen auch Fahrstecke und Uhrzeit einzutragen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgenommen werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6

Verfahrensvorschriften

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vor Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
3. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
4. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreis. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
5. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert.
 2. entgegen § 5 Abs. 2 keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
 3. entgegen § 47 Abs. 2 PBefG die Taxe außerhalb der Stadt aufstellt, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 29.11.1995, zuletzt geändert durch die Artikelsatzung zur Einführung des Euro -Euroeinführungssatzung (EES)- vom 01.01.2002, außer Kraft.

Magistrat der Stadt Runkel

Runkel, den 21. Dezember 2015

(Bender)
Bürgermeister